

Jugendordnung der Deutschen Schwimmjugend

(in der Fassung vom 24. März 2001)

§1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV). Durch sie werden die Belange der Deutschen Schwimmjugend im Deutschen Schwimmverband geregelt.

§2

Die Deutsche Schwimmjugend untergliedert sich in die Jugendorganisationen der Mitglieder des Deutschen Schwimmverbandes.

§3

Die Deutsche Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4

Aufgaben und Ziele der Deutschen Schwimmjugend:

- a) Pflege und Förderung des Sports als teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse,
- b) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden
- e) Pflege internationaler Begegnungen
- f) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung

§5

Die Organe der Deutschen Schwimmjugend sind:

- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Hauptjugendausschuß (HJA)
- der Jugendvorstand (JV)

§6

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Schwimmjugend. Sie besteht aus dem Jugendvorstand, den Jugendwartinnen/Jugendwarten der Jugendorganisationen der Schwimmverbände und deren Delegierten und je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder des DSV.

§7

- (1) Stimmrecht haben:
- die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Die Jugendwartinnen/Jugendwarte der Schwimmverbände; im Verhinderungsfall kann eine Jugendwartin/ ein Jugendwart durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied seines Jugendausschusses vertreten werden.
 - die delegierten der Jugendorganisationen der Schwimmverbände und zwar je angefangene 10000 gemeldeter Kinder und Jugendlicher eine Stimme
 - je ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder des DSV
- (2) Ein Vertreter einer Jugendorganisation der Schwimmverbände darf nicht mehr als zwei Stimmen seines Schwimmverbandes auf sich vereinen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je nur eine Stimme.

§8

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Wahl einer Versammlungsleiterin/ eines Versammlungsleiters
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und Aussprache
- Entgegennahme der Berichte über die Jahresabrechnung und Aussprache
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
- Verabschiedung des Haushaltsplanes der Deutschen Schwimmjugend
- Entlastung der/ des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten sowie Festlegung der Richtlinien der deutschen Schwimmjugend
- Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie von zwei Stellvertretern

§9

- (1) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über den Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand
- (2) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat die Jugendvollversammlung mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV einzuberufen.
- (3) Sie hat so rechtzeitig stattzufinden, daß noch Anträge an den DSV-Verbandstag gestellt werden können.
- (4) Die Jugendvollversammlung ist von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu leiten. Für die Versammlungsleitung gilt die DSV-Geschäftsordnung, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

§10

Auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen oder auf Beschluß des Jugendvorstandes ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Sie findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

§11

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendorganisationen und der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der Jugendvollversammlung der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden vorliegen. Die Versammlungsunterlagen einschließlich der Anträge sollen den Jugendorganisationen und dem Jugendvorstand zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen.

§12

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlußfähig. Für Satzungs-, Haushalts- und Wahlentscheidungen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Jugendorganisationen notwendig.
- (2) Für die Beschlußfassung gilt § 20 der DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.

§13 Hauptjugendausschuß

- (1) Der Hauptjugendausschuß besteht
 - aus den Jugendwartinnen und/ oder Jugendwarten der Jungenden der Schwimmverbände oder deren Vertretern
 - je einer/ einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder des DSV
 - dem Jugendvorstand
- (2) Der Hauptjugendausschuß ist mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einzuberufen. Er hat insbesondere die Aufgabe, in den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, den Bericht über die Jahresabrechnung und den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan der Deutschen Schwimmjugend zu verabschieden.
- (3) Jeder Hauptjugendausschuß ist beschlußfähig. Für Haushaltsentscheidungen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (4) Für die Beschlußfassung gilt § 20 DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.

§14 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der/ dem Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend
 - der/ dem Referentin/en für Marketing und Medien
 - der/dem Referentin/en für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - der/dem Referentin/en für Gesellschaft und Kultur
 - der/dem Referentin/en für Jugendleistungssport
 - der/dem Jugendsekretär/in
- (2) Die/der Referent/in für Marketing und Medien, die/der Referent/in für Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport, die/der Referent/in für Gesellschaft und Kultur werden durch die/den Vorsitzende/n der Deutschen Schwimmjugend berufen.
- (3) Die/der Referent/in für Jugendleistungssport wird aus dem Kreis der Jugendsachbearbeiter/innen der Fachsparten von diesen gewählt.

- (4) Die/der Jugendsekretär/in ist hauptamtliches Mitglied des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht in Jugendvorstand, im Hauptausschuß und bei der Jugendvollversammlung.
- (5) Die/der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend kann weiter Personen ohne Stimmrecht berufen.
- (6) Die/der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der deutschen Schwimmjugend.

§15

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen von §4 dieser Ordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Hauptjugendausschußsitzung sowie des DSV-Verbandstages.

§16

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt die Deutsche Schwimmjugend nach innen und außen.
- (2) Im Bedarfsfall wird ein Mitglied des Jugendvorstandes durch die/den Vorsitzende/n der Deutschen Schwimmjugend mit der Vertretung beauftragt

§17

- (1) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach bedarf statt. Für die Sitzungsleitung gilt die DSV-Geschäftsordnung
- (2) Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für die Beschlußfassung gilt §20 DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.

§18

Die Jugendsachbearbeiter/Jugendsachbearbeiterinnen der Fachsparten werden von der/dem Vorsitzende/n der Deutschen Schwimmjugend dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparten zur Berufung vorgeschlagen.

§19

Änderungen der Jugendordnung können vom DSV-Verbandstag nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

§20

Diese Jugendordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.